

Eignerstrategie

Erwartungen der Eigner
an Raiffeisen Schweiz

RAIFFEISEN

Eignerstrategie

2

INHALT

Präambel	3
1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Ziele und Vorgaben der Eigner gegenüber Raiffeisen Schweiz	4
2.1. Steuerungsleistungen	4
2.2. Produktionsleistungen	5
2.3. Entwicklungsleistungen	5
2.4. Geschäftsfelder Raiffeisen Schweiz	5
3. Verhaltensweisen	6
4. Interessenvertretung der Eigner	7
5. Vergütung	7
6. Beteiligungen und Kooperationen	7
7. Genossenschaftskapital und Verzinsung	8
8. Vorgaben zum Berichts- und Informationswesen	8
9. Schlussbestimmung	8

Präambel

Die strategische Führung der Gruppe obliegt Raiffeisen Schweiz und wird durch den Verwaltungsrat von Raiffeisen Schweiz im Rahmen der Gruppenstrategie definiert.

Die Eignerstrategie fasst die Interessen, Positionen und Erwartungen der Eigentümer gegenüber dem Verwaltungsrat und der operativen Führung von Raiffeisen Schweiz zusammen und gibt damit Zielsetzungen und Rahmenbedingungen für die Ausrichtung von Raiffeisen Schweiz vor.

Damit sollen neben dem Hauptzweck der Strategievorgabe auch Risiken bezüglich Fehlverhalten, Durchsetzung von Eigeninteressen der Organmitglieder und Informationsasymmetrien reduziert werden. Ein weiteres wichtiges Element ist die Erhöhung der Transparenz innerhalb der Raiffeisen Gruppe.

Die Formulierung der detaillierteren Zielvorgaben und Erwartungen wird über weitere Reglemente und Dokumente sichergestellt.

3

1. Allgemeine Bestimmungen

ART. 101

Positionierung Eignerstrategie: Die Eignerstrategie Raiffeisen Schweiz richtet sich an den Verwaltungsrat von Raiffeisen Schweiz, der als Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlich ist. Sie gibt ihm die Erwartungshaltung für die strategische Ausrichtung von Raiffeisen Schweiz und deren Tochtergesellschaften vor. Die Handlungsfähigkeit der Organe von Raiffeisen Schweiz muss sichergestellt werden.

ART. 102

Die Eigentümer von Raiffeisen Schweiz sind die Raiffeisenbanken. Die einzelnen Raiffeisenbanken bestimmen je einen Vertreter zur Wahrung der Interessen der jeweiligen Bank innerhalb der Eignerversammlung, welche für den Erlass und die Überprüfung der Eignerstrategie verantwortlich ist.

ART. 103

Die Überprüfung der Eignerstrategie erfolgt grundsätzlich alle vier Jahre und bildet die Basis für den Strategieprozess von Raiffeisen Schweiz. Jährlich erfolgt hingegen die Berichterstattung des Verwaltungsrats von Raiffeisen Schweiz und des RB-Rats hinsichtlich der Umsetzung der Eignerstrategie an die Eignerversammlung. Vorbehalten bleiben Anpassungen der Eignerstrategie aufgrund von veränderten regulatorischen oder marktbedingten Rahmenbedingungen.

ART. 104

Die Raiffeisen Gruppe untersteht volumfänglich den bank- und finanzmarktrechtlichen Vorschriften des Bundes. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) ist zuständig für die bankenspezifische Aufsicht. Entsprechend sind die Rundschreiben der FINMA für die Raiffeisen Gruppe bindend. Aufgrund der Wahrnehmung der konsolidierten Aufsicht durch Raiffeisen Schweiz für die Raiffeisen Gruppe müssen einzelne aufsichtsrechtliche Vorgaben nicht auf Einzelinstitutsebene, sondern ausschliesslich auf Gruppenebene (z.B. Eigenmittel) eingehalten werden. Die bank- und finanzmarktrechtlichen Vorgaben bilden einen unabänderbaren Rahmen für die Ausgestaltung der Eignerstrategie.

2. Ziele und Vorgaben der Eigner gegenüber Raiffeisen Schweiz

ART. 201

Als oberstes Ziel verfolgen die Eigentümer von Raiffeisen Schweiz die Gewährleistung einer grösstmöglichen Autonomie der Raiffeisenbanken im Rahmen des Haftungsverbundes sowie der durch Raiffeisen Schweiz wahrzunehmenden aufsichtsrechtlichen Organisation.

4

ART. 202

Die von den Eigentümern an Raiffeisen Schweiz übertragenen Aufgaben müssen effizient und wettbewerbsfähig wahrgenommen werden. Sie bieten den Eigentümern eine hohe Qualität und ein marktkonformes Preis-Leistungs-Verhältnis.

ART. 203

Raiffeisen Schweiz erbringt Kernleistungen für die Raiffeisenbanken und die Gruppe. Die Vorgaben der Eigner gegenüber Raiffeisen Schweiz werden nachfolgend entlang der Leistungsgruppen Steuerung, Produktion, Entwicklung sowie der von den Eignern in Auftrag gegebenen Geschäftsfelder von Raiffeisen Schweiz aufgeführt.

ART. 204

Die Leistungen von Raiffeisen Schweiz sollen grundsätzlich verursachergerecht und transparent verrechnet werden. Mischrechnungen in der Verrechnung verschiedener Leistungen bzw. von Kosten und Erträgen sind auszuschliessen. Das detaillierte Leistungsangebot, die Dienstleistungspreise und die Verrechnungsmethodik sind in einem Leistungskatalog bzw. einem Finanzierungskonzept zu definieren und durch die Eigner zu bewilligen.

2.1. STEUERUNGSLEISTUNGEN

ART. 211

Raiffeisen Schweiz soll im Sinne der Eigentümer die Gruppe steuern und dabei sicherstellen, dass den Raiffeisenbanken grösstmögliche Autonomie gewährt wird. Raiffeisen Schweiz sorgt dafür, dass über die effiziente Umsetzung der statutarischen Pflichten der Raiffeisenbanken ein stabiler und funktionsfähiger Haftungsverbund aufrechterhalten bleibt (siehe Reglement über die Ausübung des Weisungsrechts von Raiffeisen Schweiz gegenüber den Raiffeisenbanken).

ART. 212

Raiffeisen Schweiz stellt u.a. über ein effizientes Gruppenrisikomanagement, Accounting, Controlling, Interne Revision und Legal & Compliance die konsolidierte Aufsicht über die Gruppe sicher.

ART. 213

Raiffeisen Schweiz definiert in Abstimmung mit den Eignern die Risikopolitik und betreibt ein der Grösse der Gruppe, ihrer Ertragskraft, ihrem Eigenkapital und ihren liquiden Mitteln angepasstes Geschäft.

ART. 214

Das Gruppenrisikomanagement stellt im Rahmen ihrer Tätigkeit die Gleichbehandlung aller Raiffeisenbanken sicher und wendet auch für Raiffeisen Schweiz und ihre Tochterunternehmen denselben Massstab bezüglich Risikoappetit und Limiten an.

ART. 215

Die Eignervertreter wählen an der Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats von Raiffeisen Schweiz eine zugelassene Prüfgesellschaft. Die Prüfgesellschaft arbeitet mit der Internen Revision zusammen. Die Zusammenarbeit zwischen beiden wird vom Prüfungsausschuss von Raiffeisen Schweiz koordiniert. Das Revisionsmandat ist spätestens nach neun Jahren neu auszuschreiben.

ART. 216

Die Kosten der Steuerungsleistungen sind gegenüber dem Eigner transparent auszuweisen und nach fairen und marktgerechten Ansätzen zu berechnen.

5

2.2. PRODUKTIONSLISTUNGEN

ART. 221

Raiffeisen Schweiz erbringt für die Raiffeisenbanken und Tochterunternehmen bedarfsgerechte Produktions- und Abwicklungsleistungen im Sinne eines Service-Centers für Bankdienstleistungen. Darunter fallen insbesondere Leistungen im Bereich Produktmanagement, IT, Anlegen, Devisenhandel und Zahlungsverkehr sowie HR-Services.

ART. 222

Raiffeisen Schweiz stellt einen effizienten Geldausgleich und eine wettbewerbsfähige Refinanzierung inklusive Absicherungsinstrumente der Gruppe sicher.

ART. 223

Raiffeisen Schweiz verrechnet die Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung von Produktionsleistungen nach fairen und marktgerechten Ansätzen. Gewinne und Verluste aus den Tätigkeiten sind gegenüber den Eignern transparent auszuweisen.

2.3. ENTWICKLUNGSLISTUNGEN

ART. 231

Raiffeisen Schweiz bietet zur Weiterentwicklung der Raiffeisenbanken Entwicklungsleistungen in den Bereichen Personalentwicklung, Bankentwicklung, Führungsentwicklung, Marketing, Vertriebsaktivitäten und Kommunikation an.

ART. 232

Die Entwicklungsleistungen für die Raiffeisenbanken müssen einen Mehrwert generieren und durch Raiffeisen Schweiz möglichst bedarfsgerecht und effizient erbracht werden.

ART. 233

Raiffeisen Schweiz soll Entwicklungsleistungen für die Gruppe zwecks Umsetzung der strategischen Vorgaben der Eigner erbringen. Diese Leistungen sind z.B. Lancierung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten oder Projekte zur digitalen Transformation.

2.4. GESCHÄFTSFELDER RAIFFEISEN SCHWEIZ

ART. 241

Auf Basis der Grundsätze der strategischen Ausrichtung der Gruppe und unter Berücksichtigung eines angemessenen Rendite-Risiko-Verhältnisses kann Raiffeisen Schweiz in Ergänzung zum Kerngeschäft der Raiffeisenbanken eigene Geschäftsfelder betreiben.

ART. 242

Die zusätzlichen Geschäftsfelder werden in Ergänzung zum Kerngeschäft der Raiffeisenbanken getätigkt und müssen bezüglich Profitabilität und Kapitalbedarf transparent ausgewiesen werden.

ART. 243

Die unklare Situation in Bezug auf die künftigen Ausrichtungen der Niederlassungen ist zu lösen. Dazu soll Raiffeisen Schweiz für die einzelnen Niederlassungen die entsprechenden Lösungsvarianten und deren finanzielle Konsequenzen den Eignern zum Entscheid bis spätestens Ende 2021 vorlegen. Die Ausarbeitung der Varianten hat durch Raiffeisen Schweiz in Zusammenarbeit und gemäss Auftrag der zukünftigen Eigerververtretung (strategische Ebene) zu erfolgen.

ART. 244

Das Kundengeschäft (insbesondere das Firmenkundengeschäft) von Raiffeisen Schweiz ist in Abhängigkeit von den Niederlassungslösungen zu regeln.

3. Verhaltensweisen

ART. 301

Als Basis für das Handeln von Raiffeisen Schweiz dienen die Werte der Raiffeisen Gruppe.

ART. 302

Raiffeisen Schweiz stellt eine der Grösse und dem Geschäft der Raiffeisen Gruppe angemessene Governance sicher und orientiert sich dabei an anerkannten Vorgaben wie dem Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance unter Beachtung der Besonderheiten von Genossenschaften.

ART. 303

Raiffeisen Schweiz trifft im Rahmen der geltenden Geldwäschereibestimmungen Vorkehrungen, um die Entgegennahme von unversteuerten Vermögenswerten innerhalb der Raiffeisen Gruppe zu verhindern.

ART. 304

Raiffeisen Schweiz verfolgt eine fortschrittliche und sozialverantwortliche Personalpolitik und stellt so sicher, dass die hohe Fach- und Beratungskompetenz, die zur Erfüllung der Aufgaben nötig ist, geschaffen wird und nachhaltig erhalten bleibt.

ART. 305

Raiffeisen Schweiz schafft mit ihren Rahmenbedingungen für die Arbeitsverhältnisse, ihren Führungsgrundsätzen, der Personalentwicklung und der internen und externen Kommunikation Vertrauen bei den Mitarbeitenden und gewährleistet damit eine hohe Attraktivität als Arbeitgeberin am Arbeitsmarkt.

ART. 306

Raiffeisen Schweiz fördert Chancengleichheit und Gleichberechtigung und bezahlt Männern und Frauen für eine gleichwertige Arbeit den gleichen Lohn.

ART. 307

Raiffeisen Schweiz unterhält eine unabhängige, interne Meldestelle, bei der Angestellte der Raiffeisenbanken, von Raiffeisen Schweiz und Tochterunternehmen Missstände melden können.

ART. 308

Raiffeisen Schweiz trägt zu einer ausgewogenen sowie ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung bei.

4. Interessenvertretung der Eigner

ART. 401

Die Interessenvertretung der Eigner gegenüber Raiffeisen Schweiz wird über die Eignerversammlung, die Generalversammlung sowie die strategische und operative Zusammenarbeit zwischen den Raiffeisenbanken und Raiffeisen Schweiz sichergestellt und in separaten Reglementen geregelt.

7

5. Vergütung

ART. 501

Die Vergütungen richten sich an den marktüblichen Ansätzen von vergleichbaren Inlandbanken aus und werden in einem Vergütungsreglement abgebildet und von der Generalversammlung genehmigt. Dieses umfasst die Entschädigungssystematik und Lohnhöhe des Verwaltungsrats, die Lohnsumme der gesamten Geschäftsleitung sowie die höchste Einzelentschädigung bei Raiffeisen Schweiz. Lohnexzesse sind zu vermeiden.

ART. 502

Der Vergütungsbericht für das vergangene Geschäftsjahr wird der Generalversammlung jährlich zur Genehmigung oder Kenntnisnahme vorgelegt. Im Falle der Ablehnung des Vergütungsberichts hat der Verwaltungsrat von Raiffeisen Schweiz für das laufende Geschäftsjahr Korrekturmassnahmen in Abstimmung mit den Eignervertretern zu prüfen.

6. Beteiligungen und Kooperationen

ART. 601

Raiffeisen Schweiz erstellt eine Beteiligungsstrategie, welche sich an den Grundsätzen der strategischen Ausrichtung der Gruppe orientiert.

ART. 602

Beteiligungen, Kooperationen oder Geschäfte von Raiffeisen Schweiz sollen die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse der einzelnen Raiffeisenbanken nicht beeinträchtigen.

ART. 603

Kooperationen müssen mit den Zielen der Eignerstrategie übereinstimmen, im Interesse der Eigner liegen, und es dürfen daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen.

ART. 604

Gründung, Erwerb oder Veräusserung von Tochtergesellschaften oder anderen wesentlichen Beteiligungen sowie die Errichtung von Stiftungen sind nur im Rahmen der bewilligten Beteiligungsstrategie zu tätigen.

ART. 605

Raiffeisen Schweiz gewährleistet eine dauernde und enge Führung sowie Steuerung der Beteiligungen (Beteiligungscontrolling). Der Verwaltungsrat erstattet den Eignern mindestens jährlich Bericht im Rahmen der Generalversammlung über die laufenden Beteiligungen und informiert über die Risiken, Kosten und Erträge der Beteiligungen und Tochtergesellschaften.

7. Genossenschaftskapital und Verzinsung

ART. 701

Raiffeisen Schweiz entschädigt die Eigner für das Genossenschaftskapital. Angestrebt werden mindestens 2% über Verzinsung der zehnjährigen Schweizer Staatsanleihen, jedoch soll die Entschädigung nicht weniger als 2% betragen.

ART. 702

8

Raiffeisen Schweiz soll über die Erfüllung der Eigenmittelvorschriften hinaus Eigenmittel halten, die einer überdurchschnittlich soliden Bank angemessen sind. Gefordert werden mindestens 200 Basispunkte über TLAC (Zielwert FINMA). Die Bildung soll innerhalb von 3 Jahren erfolgen. Dabei ist eine adäquate Innenfinanzierung (Gewinnthesaurierung) anzustreben.

8. Vorgaben zum Berichts- und Informationswesen

ART. 801

Der Verwaltungsrat von Raiffeisen Schweiz legt gegenüber den Eignern jährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit sowie die Erreichung der von den Eignern in dieser Eignerstrategie definierten Erwartungen an Raiffeisen Schweiz ab.

ART. 802

Den Eignervertretern sind bis Ende April des Folgejahres folgende Unterlagen zuzustellen:

- Geschäftsbericht und Jahresrechnung Raiffeisen Gruppe
- Geschäftsbericht und Jahresrechnung Raiffeisen Schweiz und Tochtergesellschaften
- Bericht über die Lage von Risiko und Compliance von Raiffeisen Schweiz und der Raiffeisen Gruppe
- Bericht zur Umsetzung der Eignerstrategie im Rahmen der Strategie von Raiffeisen Schweiz
- Bericht zur Einhaltung der von Raiffeisen Schweiz erlassenen Beteiligungsstrategie
- Vergütungsbericht

ART. 803

Die Organe von Raiffeisen Schweiz sind der Ad-hoc-Publizität verpflichtet, solange Raiffeisen Schweiz über kotierte Finanzierungsinstrumente verfügt.

9. Schlussbestimmung

Die vorliegende Eignerstrategie wurde von der Eignerversammlung mit Beschluss vom 16. November 2019 verabschiedet und tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

RAIFFEISEN